

einfacher und sicherer zu übersehen im Stande sind, wie hoch darnach der Gesamtkostenbetrag sich stellen wird, während andernfalls die Rechnung zur Ermittlung dieses Ergebnisses erst nachträglich vorgenommen werden kann. Je einfacher und klarer aber die Verkaufsbedingungen sind, desto mehr werden sie den Reflectanten conveniren.

Hiernach bittet die Baudeputation,
ihr die Ermächtigung erteilen zu wollen, das zur Veräußerung überwiesene Staatsareal an der Kaiserstraße frei von den gesetzlichen Beiträgen zur Straßenanlage verkaufen zu dürfen.

Die Baudeputation.

(gez.) **Hermann Gröning.** (gez.) **Helmken.**

2. Maskopsträgerbrüderschaft.

Nach Maßgabe des § 94 der Gewerbeordnung ist bei der im Jahre 1873 vollzogenen Auflösung der Maskopsträgerbrüderschaft eine Vertheilung des der Zeit vorhandenen Reinvermögens der Todten- und Krankenlade derselben unter die zeitigen Mitglieder dieser Corporation nur insoweit zulässig gewesen, als solches Vermögen aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden war, und hat der Rest desselben in Ermangelung anderweitiger statutarischer oder bremisch-gesetzlicher Bestimmungen der hiesigen Stadtgemeinde zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen werden müssen.

Das zu dem Ende von der Inspection gedachter Brüderschaft zunächst an die Generalkasse abgeführte Restvermögen beläuft sich auf M. 3736.32, und beantragt die zum Bericht über die specielle Verwendung dieser Summe veranlaßte Senatscommission für Gewerbeangelegenheiten in Uebereinstimmung mit der von derselben zu desfalligem Gutachten aufgeforderten Gewerbekammer, solchen Betrag der Gewerbekammer zu abgesonderter Verwaltung zum Zweck der Benutzung für allgemeine gewerbliche Bildungszwecke und zwar vorzugsweise für die Ausbildung von Schülern des technischen Instituts mit der Maßgabe zu überweisen, daß alljährlich der Senatscommission für Gewerbeangelegenheiten die Rechnung über die Verwaltung dieses Fonds, um beim Senate deren Zuschreibung zu veranlassen, einzureichen sei.

Im Einverständniß hiermit ersucht der Senat die Bürgerschaft um ihre Zustimmung.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 1. December 1875.

1. Signalvorrichtungen auf den Bahnhöfen.

Auch die Bürgerschaft bewilligt die beantragten M. 12,864.90 auf den Fond für außerordentliche Verwendungen.

2. Revision einiger Verfassungsbestimmungen, sowie des Gesetzes die Bürgerschaft betreffend.

Die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß die in Folge des Beschlusses über die Vereinigung einiger Deputationen mit verwandten Verwaltungen erforderlichen Aenderungen erst mit der Neubefugung der Deputationen im Anfang des nächsten Jahres ins Leben treten, sowie daß, dem § 14 beigefügten Zusatz unbeschadet, die betreffenden Rechnungsführer ihre Geschäfte bis eben dahin fortführen.

3. Ergänzungsbauten an der Melzen-Langwedler Eisenbahn für 1876.

Die Bürgerschaft bewilligt die für Ergänzungsbauten für 1876 geforderten M. 28,600 in der beantragten Weise.

4. Benutzung der städtischen Häfen.

Die Bürgerschaft stimmt dem von dem Senat vorgelegten Gesetzentwurf und dem angehängten Tarif mit den Abänderungen zu, daß

- 1) in § 2 des Gesetzentwurfs unter a hinzugefügt werde: „für Lektore jedoch nur oberhalb der Eisenbahnbrücke“,
- 2) daß die Zeit der Winterlage auf die Monate November bis März einschließlich festgestellt werde.

Gleichzeitig ist sie mit den Anträgen des Senats zu den Hafentarifen für Begefaß und Bremerhaven, sowie mit der Publication der Lektoren in einem Gesetze einverstanden.

5. Verbindungsweg zwischen Hohenthor und Buntenthor.

Die Bürgerschaft bedauert, daß der Senat die Anlage der fraglichen Verbindungsstraße, der hohen Kosten wegen, zur Zeit nicht für ausführbar hält; da aber die Fahrharmachung des jetzt vorhandenen Weges unbedingt nothwendig erscheint, so ersucht sie den Senat, die Baudeputation zu beauftragen, baldmöglichst einen Kostenanschlag über eine interimistische Pflasterung jenes Weges ausarbeiten zu lassen.

Zugleich ersucht sie den Senat das anliegende Gesuch des Vorstandes des Neustädter Bürgervereins, welches ihr von einem Vertreter überreicht ist, der Deputation für Häfen und Eisenbahnen zur Berücksichtigung zu überweisen.

Eingabe des Neustädter Bürgervereins.

Anlage.

Der ergebenst unterzeichnete Vorstand des Neustädter Bürgervereins richtet an die hohe Bürgerschaft folgendes dringende Gesuch:

Der Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Bremen, s. Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft v. 1873, S. 434, bestimmt:

„Zur Versendung mit der Eisenbahn bestimmte Güter, welche aus dem angeschlossenen Gebiet durch das Hohenthor auf der directen Straße nach dem Neustadtsbahnhof geführt werden, bleiben unter geeigneten Controlmaßregeln im freien Verkehr des Zollgebietes.“

Es ist also damals als selbstverständlich ins Auge gefaßt, daß das neue Zollgebiet vor dem Hohen- und Buntenthor eine unmittelbare Verbindung mit dem Neustadtsbahnhof innerhalb des Zollgebietes habe. Es versteht sich von selbst, daß für die dort bestehende und noch zu erwartende Fabrikthätigkeit, ja für alle Geschäfte und allen Verkehr, der über die Grenzen der Stadt Bremen hinausgeht, eine solche eine Lebensfrage, ja die allerwichtigste Lebensfrage ist.

Statt dessen ist aber noch nichts geschehen, um eine solche Verbindung herzustellen. Ja die bestehenden Fabriken sind schlechter daran, als zuvor, indem sie jetzt, um ihr Geschäft nach dem Oberlande zu treiben, sich Verschlusswagen anschaffen und alle einzelnen Colli nachsehen und plombiren lassen müssen, um sie vom Buntenthor durch die Stadt nach dem Bahnhof zu bringen, eine ganz außerordentliche Belästigung des Verkehrs, indem das Plombiren und das Abnehmen der Plomben, Siegel u. s. w. oft Tage lang, insbesondere bei Waggonladungen in einzelnen Gebinden verzögert. Denn eine zollamtliche Begleitung vom Buntenthor nach dem Neustadtsbahnhof giebt es nicht und ist auch der Entfernung wegen unmöglich, sondern nur eine durch das Hohenthor.

Desgleichen sind sofort die erforderlichen Erleichterungen des Verkehrs am Neustadtsbahnhof herzustellen.

Der Zollanschluß sollte eine Hebung der Gewerbe und Industrie herbeiführen und dürfte eine solche bei den finanziellen Verhältnissen des Staates doppelt nothwendig sein. Ohne diesen Verbindungsweg ist aber der Zollanschluß nur nachtheilig und eine Schädigung der Gewerbe und Industrie.

Wir richten daher an die hohe Bürgerschaft das dringende Gesuch:

- 1) Die sofortige Herstellung eines gepflasterten Verbindungsweges vom Buntenthor nach dem Hohenthor zu veranlassen.
- 2) Die erforderlichen Erleichterungen des Verkehrs auf dem Neustadtsbahnhofs zu veranlassen.

Bremen, 1. December 1875.

Namens des Vorstandes des Neustädter Bürgervereins.

(gez.) **H. Vultthaupt.**

6. Gasanlage für die Strafanstalt.

Die Bürgerschaft ist zwar der Ansicht, daß es zweckmäßig sein würde, die Strafanstalt mit einer Kohlengasanlage zu versehen, verweist jedoch die Angelegenheit zur vorgängigen Berichterstattung, namentlich in Betreff des ihr reichlich hoch erscheinenden Kostenanschlages an die Baudeputation.

Mittheilung des Senats

vom 3. December 1875.

1. Ergänzungsbauten an der Uelzen-Langwedeler Eisenbahn für 1876.

Auch der Senat bewilligt die von der Deputation geforderten M. 28,600 für Ergänzungsbauten an der Uelzen-Langwedeler Eisenbahn für 1876.

2. Consumtionsabgabe in den dem Zollgebiet angeschlossenen Stadttheilen.

Die Steuerdeputation hat über den obigen Gegenstand einen zweiten Bericht erstattet, welchen der Senat, unter Vorbehalt seiner Erklärung, der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußnahme zugehen läßt.

Anlage. Zweiter Bericht der Steuerdeputation, die Consumtionsabgabe in den dem Zollgebiete angeschlossenen Stadttheilen betreffend.
(Eingereicht am 3. December 1875.)

Die Steuerdeputation ist beauftragt worden, über die in dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 10. November d. J. angeführten Bedenken gegen den Gesetzesentwurf wegen Erhebung der Consumtionsabgabe in den dem Zollgebiet angeschlossenen Stadttheilen zu berichten. Sie erlaubt sich über die angeregten Punkte das Nachstehende zu bemerken.

1) Ob nicht im Hinblick auf den Vertrag vom 8. Juli 1867 Butter, Käse, Honigkuchen und Backwerk, Austern, Bier, Champagner, Wein und Spirituosen, insoweit mindestens als sie einen Eingangszoll bezahlt haben, von der Consumtionsabgabe zu befreien seien?

Diese Frage ist nach Art. 5 I. des gedachten Vertrages unzweifelhaft zu bejahen. Da der Vertrag den Charakter eines Reichsgesetzes hat, so versteht sich die Befreiung der Artikel, welche eine Eingangsabgabe von mehr als 15 Sgr. gezahlt haben, von der localen Besteuerung auch dann von selbst, wenn das Bremische Gesetz dies nicht ausdrücklich erwähnt. Demgemäß ist auch schon bisher für die dem Zollgebiete angeschlossenen Theile des Landgebiets die Consumtionsabgabe von den aus dem Zollauslande eingeführten Artikeln (Wein, Bier, Spirituosen) in Wegfall gekommen. Die locale Besteuerung der nicht vom Eingangszoll betroffenen Artikel wird dagegen durch die angeführte Vertragsbestimmung nicht ausgeschlossen, und da der Vertrag ausdrücklich gestattet „Marktvictualien“ für Rechnung von Communen zu besteuern, so hält die Deputation eine Abänderung der Consumtions-